

Allgemeines

1. Gültig sind nur schriftliche Bestellungen aufgrund der Einkaufsbestellung von KSAG und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. KSAG kann vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung verlangen. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2000, soweit nicht diese Einkaufsbedingungen oder besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Allfällige allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn KSAG diese schriftlich akzeptiert hat.
2. Eine gesamthafte Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von KSAG.

Lieferung und Transport

3. Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren sowie auf dem Lieferschein zu bestätigen. Nur durch Prüfung für gut befundenes Material darf abgeliefert werden.
4. Sind für die Bestellung mehrere Bestimmungsorte vereinbart, so hat der Lieferant separate Versandpapiere auszustellen (ein Exemplar an den Einkauf im Werk der KSAG und ein Exemplar an die Bestimmungsorte). Ohne schriftliches Einverständnis von KSAG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung und Anwendung der aktuell gültigen Gesetze sowie den aktuell gültigen internationalen, europäischen und nationalen Richtlinien und Normen (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie und dgl.).
6. Verpackungskosten sind im Preis enthalten, aber separat auszuweisen. Für Beschädigungen während des Transportes infolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant. KSAG behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschriften zu verlangen.
7. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung ist der Transport durch den Lieferanten zu versichern. KSAG übernimmt Transportversicherungskosten des Lieferanten nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
8. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung der Instruktionen von KSAG oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
9. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. Falls zu einer Lieferung die vereinbarten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, ist KSAG berechtigt, die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

Rechnung und Zahlung

10. Bestellungen mit verschiedenen Einkaufsnummern (Projekt-Nr.) sind je separat in Rechnung zu stellen.
11. Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 45 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang abzüglich 2% Skonto. Bei verspäteter Zustellung von verlangen Materialattesten oder Q-Dokumenten behält sich KSAG vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.
12. Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Vertragsstrafen mit der Zahlungsforderung verrechnet werden.

Warenursprung

13. Der Warenursprung ist unter Angabe des Ursprungslandes auf der **Auftragsbestätigung und Originalrechnung positionswise auszuweisen und mit Firmenstempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen**; haben alle Positionen das gleiche Ursprungsland, kann ein pauschaler Ausweis erfolgen.
Sofern nicht bereits eine generelle Warenursprungserklärung für Schweizer Lieferanten oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung (EWG Nr. 3351/83) für EU-Lieferanten bei uns vorliegt.
Ursprungsland: _____
Bitte beachten: „EU kann nicht als Länderbezeichnung akzeptiert werden!“

Garantie

14. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die KSAG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte (zum Beispiel Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch).
15. KSAG wird die Lieferung so rasch als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, prüfen. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung. Zur Mängelrüge ist KSAG jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Garantiefrist berechtigt. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei Ausschuss behält sich KSAG vor, auf Ersatz zu verzichten.

Produktehaftpflicht

16. Der Lieferant hält KSAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt KSAG für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus der Produktehaftpflicht im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. KSAG verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren. KSAG behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produktehaftpflichtgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung.

Urheberrecht

17. Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt bei KSAG. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung von KSAG benutzen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KSAG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

Veröffentlichung

18. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung, in denen KSAG erwähnt wird, dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung von KSAG erfolgen.

Datenschutz

19. Im Rahmen der Abwicklung der Bestellung ist KSAG berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass KSAG zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. verbundenen Unternehmen, Lieferwerken, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstituten usw.) in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann. Der Lieferant wird durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

Unfallverhütung

20. Alle technischen Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Beförderungsmittel, Hebe- und Fördereinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz-/Unfallverhütungsvorschriften und der diesbezüglichen Gesetzgebung (inkl. EG-Richtlinien) entsprechen.

Umwelt- und Gesundheitsschutz

21. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über den Umwelt- und Gesundheitsschutz (siehe REACH-Verordnung, EU-Liste über gefährliche und verbotene Stoffe sowie weitere internationale/nationale Standards) entspricht. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er KSAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

Verhaltensgrundsätze

22. Der Lieferant verpflichtet sich die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) in Bezug auf Ethik und Moral (Menschenrechte, Kinderarbeit, Korruption und Bestechung, Beachtung der diesbezüglichen Gesetze und dgl.) zu achten und gegenüber seinen Lieferanten ebenfalls sicherzustellen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

23. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung das Domizil von KSAG.
24. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Domizil von KSAG. KSAG behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.
25. Die Bestellung untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf sowie das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht ist ausgeschlossen.

Legende: KSAG = KELAG Systems AG, CH-9466 Sennwald